

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

GR EXTRA

UFI-Code

VSS7-M0CQ-HN0A-E7DG

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung

Geschirr-Reiniger für gewerbliche Verwendung.

Nicht zur Verwendung geeignet

Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Kleen Purgatis International AG

Adresse

Firststrasse 30 A

8835 Feusisberg

Schweiz

Telefon

+41 (0) 44 51535 60

E-Mail

info@kleen-purgatis.ch

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



Hersteller

KLEEN PURGATIS GmbH

Adresse

Dieselstraße 10
32120 Hiddenhausen
Deutschland

Telefon

+49 (0) 5223 9970-40

E-Mail

info@kleen-purgatis.de

Webseite

www.kleenpurgatis.de

Ansprechpartner

Regulatory Affairs

E-Mail

info@kleen-purgatis.de

1.4. Notrufnummer

Giftnotrufzentrale/Zusatznotrufnummer

145 (Verfügbar 24/7) - Tox Info Suisse (Für die Öffentlichkeit verfügbar.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Klassifizierung

Hautätzend, Gefahrenkategorie 1A

Gefahrenhinweise

H314

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P260 Staub nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Zusatzinformation

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Natriumhydroxid, Dinatriummetasilikat

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß dem Artikel 57 / Anhang XIII der REACH-Verordnung als PBT oder vPvB eingestuft sind.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. REACH-Nr. Index Nr.	Konz.	Klassifizierung	H-Satz M Faktor akut M Faktor chronisch	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte ATE	Anmerkungen
Natriumhydroxid	1310-73-2 215-185-5 01-2119457892-27-xxxx 011-002-00-6	>50 - <80%	Skin Corr. 1A	H314 - -	Skin Corr. 1A, H314: C ≥ 5% Skin Corr. 1B, H314: 2% ≤ C < 5% Skin Irrit. 2, H315: 0.5% ≤ C < 2% Eye Irrit. 2, H319: 0.5% ≤ C < 2%	-
Natriumcarbonat	497-19-8 207-838-8 01-2119485498-19-xxxx 011-005-00-2	20 - 50%	Eye Irrit. 2	H319 - -		
Dinatriummetasilikat	6834-92-0 229-912-9 01-2119449811-37-xxxx 014-010-00-8	1 - 5%	Skin Corr. 1B, STOT SE 3	H314, H335 - -		

Sonstige Stoffinformationen

Der vollständige Text der in diesem Abschnitt genannten H-/EUH-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.

Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt

Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser abspülen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche Betreuung aufsuchen.

Augenkontakt

Sofort Arzt hinzuziehen. Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.
Sofort einen Arzt hinzuziehen.

Informationen für Ärzte

Für fachliche Beratung sollten sich Ärzte an die Giftinformationszentrale wenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mit sofort auftretenden Wirkungen ist nach anhaltender Exposition zu rechnen.

Einatmen

Nicht zutreffend.

Hautkontakt

Verursacht Verätzungen.

Augenkontakt

Kann irreversible Augenschäden verursachen.

Verschlucken

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Dieses Produkt ist nicht brennbar. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Sprühwasser, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

Ätzend .

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung für Brandbekämpfungsteam

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



Sonstiges

Sonstiges

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Nicht betroffenes Personal aus dem Verschüttungsbereich evakuieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Reste mit Wasser abspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für Informationen zur Lagerung und Handhabung siehe Abschnitt 7.

Für Informationen zur Exposition und persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Für Informationen zu inkompatiblen Materialien siehe Abschnitt 10.

Für Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Maßnahmen bei der Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Direkten Kontakt mit dem Material / Produkt vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Allgemeine Hygiene

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.

Lagerklasse gemäß TRGS 510: 8B (Nichtbrennbare ätzende Gefahrstoffe)

Im Originalbehälter lagern. Lagertemperatur: 10 °C bis 40 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

PC35 - Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierten Produkten)

Siehe Abschnitt 1.2: Geschirr-Reiniger

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte / Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoff	CAS-Nr. EG-Nr.	Expositions- grenzwert	Kurzzeit- grenzwert	Quelle	Bemerkung	Jahr
		ppm / mg/m ³	ppm / mg/m ³			
Natriumhydroxid	1310-73-2 215-185-5	- / 2	- / 2	suva	SSc, einatembare Fraktion	-

DNEL/DMEL

Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Exposition	Wert	Population	Aus- wirkungen
Dinatriummetasilikat (6834-92-0/229-912-9)	DNEL	Chronisch (lang- fristig) Inhalation	6.22 mg/m ³	Arbeitnehmer	Systemisch
Dinatriummetasilikat (6834-92-0/229-912-9)	DNEL	Chronisch (lang- fristig) dermal	1.49 mg/kg	Arbeitnehmer	Systemisch
Dinatriummetasilikat (6834-92-0/229-912-9)	DNEL	Chronisch (lang- fristig) oral	0.74 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
Natriumcarbonat (497-19-8/207-838-8)	DNEL	Chronisch (lang- fristig) Inhalation	10 mg/m ³	Arbeitnehmer	Lokal
Natriumhydroxid (1310-73-2/215-185-5)	DNEL	Chronisch (lang- fristig) Inhalation	1 mg/m ³	Arbeitnehmer	Lokal
Natriumhydroxid (1310-73-2/215-185-5)	DNEL	Chronisch (lang- fristig) Inhalation	1 mg/m ³	Verbraucher	Lokal

PNEC/PEC

Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Umweltkompartiment	Wert
Dinatriummetasilikat (6834-92-0/229-912-9)	PNEC	Süßwasser	7.5 mg/l

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Umweltkompartiment	Wert
Dinatriummetasilikat (6834-92-0/229-912-9)	PNEC	Meerwasser	1 mg/l
Dinatriummetasilikat (6834-92-0/229-912-9)	PNEC	Kläranlage	1 g/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Augen-/Gesichtsschutz

Chemikalienbeständige Schutzbrille mit Seitenschutz gemäss EN 166.

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Handschuhmaterial: Naturlatex, Polychloropren oder Nitril, Kategorie III nach EN 374.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer).

Anderer Hautschutz

Nicht zutreffend

Atemschutz

Diese Art der persönlichen Schutzausrüstung ist unter normaler und vorhersehbarer Verwendung des Produkts nicht notwendig.

Thermische Gefährdungen

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand

Granulat

Farbe

weiß

Geruch

charakteristisch

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



Geruchsschwelle

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Entflammbarkeit

Nicht anwendbar.

Untere und obere Explosionsgrenze

Nicht anwendbar.

Flammpunkt

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Zersetzungstemperatur

Nicht bestimmt für das Gemisch.

pH

12.2

Methode

1 % Wässrige Lösung

Kinematische Viskosität

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Viskosität, dynamisch

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslich

Wasserlöslichkeit

mischbar

n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Dampfdruck

Nicht anwendbar.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



Dichte und/oder relative Dichte

1130 kg/m³

Methode

Schüttdichte

Relative Dampfdichte

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Verdampfungsgeschwindigkeit

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Explosive Eigenschaften

Das Produkt / das Gemisch besitzt keine explosiven Eigenschaften.

Oxidierende Eigenschaften

Das Produkt / das Gemisch besitzt keine oxidierenden Eigenschaften.

VOC %

0%

Partikeleigenschaften

Dieses Produkt/Gemisch enthält keine Nanomaterialien und Nanoformen im Sinne der Verordnung (EG) 1907/2006.

9.2. Sonstige Angaben

Leitfähigkeit: 40,8 mS/cm

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäÙem Umgang.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren

Leichtmetalle

Oxidationsmittel

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Für Informationen zu Verbrennungsprodukten siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Dosisdeskriptor	Wert / Dosis	Belastungsweg	Versuchstiere
Dinatriummetasilikat 6834-92-0 / 229-912-9	LD50	1.150 - 1.350mg/kg 770 - 820 mg/kg	Oral	Ratte Maus
Natriumcarbonat 497-19-8 / 207-838-8	LD50	2.800 mg/kg	Oral	Ratte
Natriumhydroxid 1310-73-2 / 215-185-5	LD50	= 325 mg/kg Körpergewicht	Oral	Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Hautätzend, Gefahrenkategorie 1A

Schwere Augenschädigung/-reizung

Kann irreversible Augenschäden verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch / das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften im Sinne der Verordnungen (EG) 1907/2006 und (EU) 2018/605 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität Fische

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Endpunkt des Tests	Spezies
Dinatriummetasilikat 6834-92-0 / 229-912-9	LC50	210 mg/l	96h	-	Brachydanio rerio
Natriumcarbonat 497-19-8 / 207-838-8	LC50	300 mg/l	96h	-	Lepomis macrochirus
Natriumhydroxid 1310-73-2 / 215-185-5	LC50	= 35 - = 189 mg/L	-	Mortalität	Fisch

Akute Giftigkeit für Algen

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Endpunkt des Tests	Spezies
Natriumcarbonat 497-19-8 / 207-838-8	EC50	> 800 mg/L	72 Stunden	Wachstumsrate	Algen
Dinatriummetasilikat 6834-92-0 / 229-912-9	EC50	207 mg/l	72h	-	Chlorella pyrenoidosa

Akute Toxizität Krebstier

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Bemerkung
Dinatriummetasilikat 6834-92-0 /	EC50	1.700 mg/l	48h	Daphnia magna	-

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Bemerkung
229-912-9					
Natriumcarbonat 497-19-8 / 207-838-8	EC50	200-227 mg/l	48h	Ceriodaphnia dubia	-
Natriumhydroxid 1310-73-2 / 215-185-5	EC50	40,4 mg/l	48 h	Ceriodaphnia dubia	ECHA

Toxizität Mikro-/Makroorganismus

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies
Dinatriummetasilikat 6834-92-0 / 229-912-9	EC50	>100 mg/l	3h	Bakterien (Belebtschlamm)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar.

Abbau / Umwandlung

Keine Information verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität

Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	PBT / vPvB
Dinatriummetasilikat 6834-92-0 / 229-912-9	Kein PBT / Kein vPvB
Natriumcarbonat 497-19-8 / 207-838-8	Kein PBT / Kein vPvB

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch / das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften im Sinne der Verordnungen (EG) 1907/2006 und (EU) 2018/605 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Dieses Produkt / Gemisch enthält keine Inhaltsstoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Sonstiges

Deutschland Wassergefährdungsklasse

WGK1 - schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zur Entsorgung

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Bitte beachten:

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Verpackung

Leere Behälter nicht wieder verwenden. Für die Reinigung empfohlene Mittel und Verfahren: den Kanister mehrmals mit Wasser ausspülen und über den Hauskehricht entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen: Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

LVA-Code (VeVA) zur Abfallart 'Andere problematische chemische Abfälle (EWW 127)':

Abfallcode	Abfallbezeichnung
07 06 99	Abfälle a. n. g.

Bitte beachten - ein Sternchen (*) neben einem Code bedeutet, dass es GEFÄHRLICHE ABFÄLLE ist.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1823

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Richtiger ADR-/RID-/ADN-Versandname

NATRIUMHYDROXID, FEST

IMGD korrekter Versandname

SODIUM HYDROXIDE, SOLID

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



14.3. Transportgefahrenklassen

Beschriftung

ADR/RID/ADN



8

ADR/RID-Klasse

8

ADR/RID-Klassifizierungscode

C6

ADR/RID Gefahridentifikationsnummer

80

IMDG-Klasse

8

IATA-Klasse

8

ADN-Klasse

8

ADN Klassifizierungscode

C6

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

IMDG-Meeresschadstoff

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

IMDG EmS

F-A, S-B

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



Sonstiges

Sonstige Informationen ADR-RID

LQ: 1kg

EQ: E2

Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode): 2 (E)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien)
Inhaltsstoffe gemäß Anhang VII: Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Zulassungspflichtige Stoffe gemäß Anhang XIV: Nein
Stoffbeschränkungen gemäß Anhang XVII: Nein
Stoffe der REACH-Kandidatenliste (SVHC): Nein

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR)
Wirkstoffe: nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 (Explosivstoffe)
Beschränkte Ausgangsstoffe gemäß Anhang I: nicht anwendbar
Meldepflichtige Ausgangsstoffe gemäß Anhang II: nicht anwendbar

Richtlinie 2011/65/EU (ROHS 2)
Stoffbeschränkungen gemäß Anhang II: nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 (POP)
Persistente organische Schadstoffe: nicht anwendbar

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
Seveso-Gefahrenkategorie: nicht anwendbar

Nationale Vorschriften

Zusätzlich alle nationalen und örtlichen Bestimmungen für den Umgang mit Chemikalien beachten.

VOC-Anteil (VOCV): 0 %
CH - StFV - Mengenschwelle: 20 000 kg
Chemikaliengruppe: 2
Nur für gewerbliche Verwender - darf nicht an private Verwender abgegeben werden.
CPID: 284314-77

813.11 Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen
(Chemikalienverordnung, ChemV)

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



814.81 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Grenzwerte am Arbeitsplatz aktuelle MAK/BAT-Werte (herausgegeben von der SUVA)

Weitere Bestimmungen, Beschränkungen und Rechtsvorschriften

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen zur vorherigen Revision

Allgemeine Aktualisierung ohne Änderungen.

Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR - Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ATE - Schätzwert der akuten Toxizität
C&L - Einstufung und Kennzeichnung
CLP - Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
CMR - Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin
CSR - Stoffsicherheitsbericht
DNEL - Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
ECHA - Europäische Chemikalienagentur
GHS - Globales Harmonisiertes System
IATA - Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
Kow - n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
LC50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis
LoW - Liste der Abfälle
OEL - Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC - Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)
REACH - Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SCBA - Umluftunabhängiges Atemschutzgerät
STOT - Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC - Besonders besorgniserregende Stoffe
UFI - Eindeutiger Rezepturidentifikator [Unique Formula Identifier]

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

GR EXTRA

Revisionsnummer: 5.1
Erstellungsdatum: 2026-06-17
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-10-01



vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Verweise auf Schlüsselliteratur und Datenquellen

REACH-Registrierungsdossiers

ECHA C&L - Europäische Chemikalienagentur - Einstufung und Kennzeichnung

Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten

Bewertungsmethoden für die Einstufung

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode

Umweltgefahren: Berechnungsmethode

Begriffsbedeutung

Skin Corr. 1A - Hautätzend, Gefahrenkategorie 1A

Skin Corr. 1B - Hautätzend, Gefahrenkategorie 1B

STOT SE 3 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorien 3

Eye Irrit. 2 - Augenreizung, Gefahrenkategorie 2

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sonstige Informationen

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Anmerkungen des Herstellers

Haftungsausschlussklausel: Die obigen Informationen sind nach unserem besten Wissen korrekt.

Die Firma kann nicht für irgendwelche Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden.